

**Nutzungs- und Entgeltordnung
der Stadt Coesfeld
für die zum „Betrieb gewerblicher Art (BgA) Sportstätten“
gehörenden Sportanlagen
vom 22.12.2011**

§ 1 Sportanlagen, Name und Geschäftsjahr

1. Diese Nutzungs- und Entgeltordnung gilt für die von der Stadt Coesfeld im Rahmen des zusammengefassten Betriebes gewerblicher Art betriebenen Sportanlagen. Diese Sportanlagen ergeben sich aus der beigefügten Anlage 1. Sie werden nachfolgend „Sportanlagen“ genannt.
2. Der Betrieb gewerblicher Art trägt den Namen „BgA Sportstätten“.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Nutzungen und Nutzungsordnung

1. Die Sportanlagen werden
 - Schulen,
 - Vereinen, die Mitglied im Stadtsportring Coesfeld e.V. sind,
 - städtischen Einrichtungen und
 - freien Träger der Jugendhilfe sowie
 - sonstige Gruppen und Einrichtungenentgeltlich zur Nutzung überlassen.
2. Für die im Eigentum der Stadt Coesfeld stehenden Turnhallen (einschl. Mehrfachhallen, Gymnastikräume und Krafräume) gilt die „Benutzungsordnung für die Turnhallen der Stadt Coesfeld“ in der jeweils aktuellen Fassung.
3. Soweit angemietete Kapazitäten in der Dreifachturnhalle des Pictorius-Berufskollegs, im Coe-Bad und in der Schwimmhalle Lette zum BgA Sportstätten gehören, sind die jeweils geltenden Benutzungsordnungen des Kreises Coesfeld bzw. der Bäder- und Parkhausgesellschaft Coesfeld GmbH zu beachten.

§ 3 Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Mit den Sportanlagen verfolgt die Stadt Coesfeld ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des § 52 Abgabenordnung. Zweck ist die
 - Förderung der Jugend (Abschnitt A Nr. 2 der Anlage zu § 48 Abs. 2 EStDV),
 - Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsausbildung (Abschnitt A Nr. 4 der Anlage zu § 48 Abs. 2 EStDV) im Bereich des Sports sowie
 - Förderung des Sports (Abschnitt B Nr. 1 der Anlage zu § 48 Abs. 2 EStDV).

Die Förderung wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung und Pflege des Freizeit- und Breitensports, Amateur- und Leistungssports durch sportliche Veranstaltungen; die För-

derung für aktive Sportler und für Kinder und Jugendliche zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit; die Förderung der Entwicklung der Koordination und Motorik durch Beherrschen von Sportgeräten und Sportarten des Weiteren zum Abbau von Aggressionen durch sportliche Betätigung und zur sinnvollen gemeinschaftlichen Betätigung, um dadurch Rücksichtnahme und Teamfähigkeit zu lernen.

Im Rahmen dieses Zwecks können auch andere Personen oder Körperschaften sportliche Darbietungen erbringen, wie durch Zusammenarbeit mit Schulen bzw. öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe zur Talentfindung und -förderung, der Förderung und Pflege internationaler Verständigung und der Durchführung von Betreuungsmaßnahmen im schulischen Bereich mit sportlichen Schwerpunktangeboten, z.B. im Rahmen von Bewegungs-, Spiel- und Sportangeboten an Offenen Ganztagsgrundschulen (OGS).

2. Die Stadt Coesfeld ist mit den Sportanlagen selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke; sie ist politisch und konfessionell neutral.
3. Betriebsmittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden; Beschäftigte erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Sportanlagen. Es darf kein Beschäftigter der Sportanlage durch Ausgaben für satzungsfremde Zwecke oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Entgeltliche Nutzungsüberlassung

1. Der BgA Sportstätten erzielt Einnahmen im Leistungsaustausch, nämlich durch die entgeltliche Nutzungsüberlassung der Sportanlagen, einschließlich der Betriebsvorrichtungen, der Neben- und Außenanlagen und für die Inanspruchnahme zusätzlicher Leistungen (z.B. Nutzung von Umkleiden, Duschen, Reinigung, Hausmeisterdienste).
2. Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlich ausgestaltet. Es wird durch Vertrag begründet. Diese Nutzungs- und Entgeltordnung soll als Vertragsbestandteil einbezogen werden.
3. Für jede Nutzung der Sportanlagen werden Entgelte nach dieser Nutzungs- und Entgeltordnung erhoben. Das gilt auch für Nutzungen durch Einrichtungen der Stadt Coesfeld, insbesondere für die Schulnutzung.

§ 5 Entgelttarife

1. Die Entgelte werden je Nutzungsstunde (60 Minuten) und Nutzungseinheit erhoben und abgerechnet.
2. Nutzungseinheit sind die einzeln nutzbaren Raumeinheiten. Je eine Nutzungseinheit sind Einfachturnhallen, Gymnastikräume, Krafträume, Schwimmbahnen im Coe-Bad und die Schwimmhalle Lette. Teileinheiten von Zwei- und Dreifachturnhallen sind je eine Nutzungseinheit.
3. Das Nettoentgelt beträgt einheitlich 1,45 € je Nutzungsstunde und Nutzungseinheit. Viertelstundenanteile können anteilig berechnet werden. Die gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer wird zusätzlich erhoben und auf der Rechnung offen ausgewiesen.
4. Für Sondernutzungen in Turnhallen durch Turniere und vergleichbare Sportveranstaltungen im Erwachsenenbereich wird abweichend von Abs. 1 folgendes Entgelt pro Nutzungstag erhoben:

- bei bis zu 6 Std. Nutzungszeit:	75 €
- bei mehr als 6 Std. Nutzungszeit:	120 €
5. Durch die Entgelte sind grundsätzlich alle Betriebskosten abgegolten. Soweit Hausmeisterdienste außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeiten in Anspruch genommen werden oder

nach Auffassung der Stadt Coesfeld wegen besonderer Verunreinigungen Sonderreinigungen notwendig sind, werden diese Leistungen gesondert in Rechnung gestellt.

6. Besondere Vereinbarungen, z.B. über die Festsetzung von Kautionen, über höhere Entgelte zur Abgeltung von veranstaltungsabhängigen Sonderleistungen und besonderen Verwaltungsaufwands, sind möglich.
7. Fallen für einen Nutzer im Laufe eines Kalenderhalbjahres Entgelte von insgesamt unter 10,- € an, wird wegen des erhöhten Abrechnungsaufwandes eine Mindestentgeltsumme von 10,- € berechnet.

§ 6 Fälligkeit, Rechnungsstellung

1. Entgelte werden grundsätzlich nach der Nutzungsüberlassung der Sportanlagen bzw. Inanspruchnahme der zusätzlichen Leistungen fällig.
2. Die Rechnungsstellung erfolgt jeweils durch die Verwaltung des BgA Sportstätten.
3. Die Entgelte können in regelmäßigen Abständen (z.B. halbjährlich) und in Listenform abgerechnet werden.
4. Mindestentgelte im Sinne von § 5 Ziff. 7 werden nach dem abgelaufenen Kalenderhalbjahr berechnet.

§ 7 Entgeltbefreiung, -ermäßigung

Von der Entgeltpflicht kann in Ausnahmefällen unter Berücksichtigung der besonderen Umstände eines Einzelfalles auf Antrag abgewichen werden, insbesondere

- zur Vermeidung besonderer persönlicher oder sachlicher Härten
- bei Veranstaltungen, die gemeinnützigen Zwecken i.S. des § 52 Abgabenordnung dienen
- bei Trägern freier Jugendhilfe.

§ 8 Aufgabe, Veräußerung und Änderung der Rechtsform

1. Die Stadt Coesfeld führt bei Aufgabe oder Veräußerung des BgA Sportstätten dem Betrieb gewidmete Wirtschaftsgüter dem hoheitlichen Vermögen zu, soweit sie im Falle der Veräußerung nicht auf den Erwerber übergehen oder verbleibende Wirtschaftsgüter nicht selbst einen Betrieb gewerblicher Art darstellen. Dies gilt auch dann, wenn die Tätigkeit so eingeschränkt wird, dass nach Abschnitt 5 der Körperschaftssteuerrichtlinien ein Betrieb gewerblicher Art nicht mehr anzunehmen ist. Die Stadt Coesfeld verpflichtet sich im Falle der Überführung der Wirtschaftsgüter in den Hoheitsbereich, das Vermögen gemeinnützigen Zwecken i.S. des § 52 Abgabenordnung zuzuführen.
2. Wird bei Aufgabe des BgA Sportstätten nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen Betrieb angestrebt und ist der neue Rechtsträger steuerbegünstigt i. S. der §§ 51 – 68 Abgabenordnung, geht das Vermögen auf den neuen Rechtsträger über.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Nutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.01.2012 in Kraft.